



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der Stadt Lorch
Markt 5
65391 Lorch

Unser Zeichen: **0029-I 16-33.g.02-00143#2025-00003**
Dokument-Nr.: 0029-2026-709053
Ihr Zeichen: ohne
Ihre Berichte vom: 20. und 26. Mai sowie 1. und 3. Juni 2026
Ihre Ansprechperson: Carmen Ammon
Zimmernummer: 2.37
Telefon / Fax: +49 (6151) 12 4623 / 12 4610
E-Mail: Carmen.Ammon@rpda.hessen.de
Datum: 10. Juni 2026

Kommunal- und Finanzaufsicht über die Stadt Lorch nach §§ 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG); Haushalts- und Finanzlage der Stadt Lorch; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Die vorgelegte Haushaltssatzung der Stadt Lorch für das Haushaltsjahr 2026 wurde am 13. Mai 2026 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Vorlage bei meiner Behörde – zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile – erfolgte per E-Mail am 20. Mai 2026. Ergänzende Unterlagen bzw. Informationen sind zuletzt am 2. Juni 2026 eingegangen.

I.

Genehmigung zur Haushaltssatzung der Stadt Lorch für das Haushaltsjahr 2026

Die Genehmigung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 erfolgt in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI).

Hiermit genehmige ich gemäß § 4 SchuSG in Verbindung mit § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2026 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



2. das am 13. Mai 2026 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushalts-sicherungskonzept (HSK) gemäß § 92a Abs. 3 HGO;
3. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 vorge-sehenen Kredite in Höhe von

1.421.104 €

(i. W.: „eine Million vierhunderteinundzwanzigtausendeinhundertvier Euro“),

gemäß § 103 Abs. 2 HGO.

4. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushalts-jahr 2026 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

4.710.000 €

(i. W.: „vier Millionen siebenhundertzehntausend Euro“),

gemäß § 102 Abs. 4 HGO.

5. den in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzten Höchstbe-trag der Liquiditätskredite in Höhe von

6.000.000 €

(i. W.: „sechs Millionen Euro“),

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

II.

Feststellungen zur Haushaltslage und zur Haushaltsgenehmigung

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Lorch muss auf Basis der vorliegenden Daten weiterhin als „**aktuell nicht gegeben**“ bewertet werden und hat sich damit im Haushalts-jahr 2026 gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Im ordentlichen Ergebnis 2026 wird ein Defizit von rd. -1,5 Mio. € prognostiziert, zum Ausgleich stehen Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen und ordentlichen Ergebnisses zur Verfügung. Fehlbeträge aus Vorjahren bestehen nicht. In den Ergebnis-planungsjahren 2027 bis 2029 werden ebenfalls jeweils Defizite im ordentlichen Ergebnis prognostiziert, welche nicht vollständig durch ordentliche Rücklagemittel ausgegli-chen werden können.

Weder im aktuellen Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2026 sowie den Finanzplanungsjahren 2027 bis 2029 können die gesetzlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO erreicht werden. Darüber hinaus steht auch keine bereinigte frei nutzbare Liquidität zur Deckung der rechnerischen Ausgleichslücke zur Verfügung.

Nach den Regelungen in Ziffer II. Nr. 2a des aktuellen Finanzplanungserlasses des HMdI vom 30. September 2025 sollen, soweit eine Kommune von der Soll-Vorschrift des § 92 Abs. 4 HGO zum Haushaltsausgleich abweicht,

- die Auswirkungen der aktuellen Umstände (u. a. wirtschaftliche Entwicklungen, Veränderungen im Kommunalen Finanzausgleich usw.) auf die Haushalts- und Finanzplanung,
- die vorhandenen Konsolidierungspotenziale,
- die für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Investitionstätigkeit sowie
- die Fähigkeit der Kommune, vorübergehende Defizite mit Überschüssen der Folgejahre wieder zu erwirtschaften,

angemessen berücksichtigt werden.

Obwohl die aktuelle haushaltswirtschaftliche Entwicklung aus aufsichtsbehördlicher Sicht als äußerst bedenklich einzustufen ist, kann jedoch – in Abstimmung mit dem HMdI – der Stadt Lorch mit Blick auf deren ertrags- und aufwandseitigen Konsolidierungsbemühungen sowie der eigenverantwortlichen Investitionspriorisierung für das Haushaltsjahr 2026 eine Genehmigung – unter Zurückstellung von Bedenken – erteilt werden.

Die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich ist gemäß § 97a Nr. 1 HGO genehmigungspflichtig. Das hierfür gemäß Ziffer II. Nr. 2 b) des aktuellen Finanzplanungserlasses notwendige Einvernehmen des HMdI wurde am 9. Juni 2026 erteilt.

Vor dem Hintergrund der prognostizierten Entwicklungen wird die Stadt Lorch aufgefordert, unbedingt weitere Haushaltsverbesserungen anzugehen. Aus diesem Grund wird eine quartalsweise Berichterstattung an meine Behörde über den Haushaltsvollzug im Sinne der rechtlichen Verpflichtung nach § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) auferlegt. Diese Berichte sind der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

Gemäß § 92a Abs. 1 HGO ist ein HSK aufzustellen und zu beschließen, wenn in der Planung die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes – trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten – nicht eingehalten werden. Die Stadt Lorch kann im Haushaltsjahr 2026 den Ausgleich im Finanzhaushalt nicht darstellen und hat deshalb dementsprechend ein HSK aufgestellt und beschlossen.

Die Stadt führt im beschlossenen HSK aus, dass der jahresbezogene Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt ab dem Haushaltsjahr 2031 wieder verbindlich vorgesehen wird.

Nach dem HSK soll dieses Ziel erreicht werden durch

- Anpassung Hebesatz Grundsteuer B von 605 v. H. auf 835 v. H ab dem Jahr 2026;
- jährliche Erträge aus Windenergie ab dem Jahr 2029 i. H. v. mindestens 0,5 Mio. €, bzw. ab dem Jahr 2031 bis zu 1,0 Mio. €;
- Anpassung der Gebührenhaushalte sowie
- Einsparungen aufgrund Digitalisierung und ggf. einem Organisationsentwicklungsprozess.

Das Ergebnis der Bemühungen zur Realisierung der geplanten Erträge bleibt – insbesondere vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen – abzuwarten.

Das von der Stadt Lorch beschlossene HSK entspricht – auch in Absprache mit dem HMdI – den vereinbarten Vorgaben. Somit kann die aufsichtsbehördliche Genehmigung für das HSK erteilt werden.

Eine nochmalige Verlängerung des Konsolidierungszeitraumes – über das Jahr 2031 hinaus – kann keinesfalls akzeptiert werden, da der bisher vorgegebene Konsolidierungszeitraum bis 2027 bereits nicht eingehalten wurde.

Der Liquiditätsbedarf zum Ende des Vorjahres 2025 beläuft sich auf rd. -1,2 Mio. €. Im Planungszeitraum ist deshalb nach den aktuellen Planungen ein negativer Zahlungsmittelbestand zu erwarten, der nur durch die rechtlich grundsätzlich unzulässige Neuaufnahme „echter“ überjähriger Liquiditätskredite zu schließen wäre. Die vollständige Rückführung dieser erneuten Liquiditätskreditverschuldung könnte – nach den aktuellen Daten der Finanzplanung – nicht vor Ende des Jahres 2031 erfolgen. Wesentlicher Faktor für die Rückführung der bestehenden Liquiditätskreditverbindlichkeiten sind jährliche Erlöse aus Windkraft ab dem Jahr 2029 von rd. 0,5 Mio. €. Diese Konsolidierungsmaßnahme ist entsprechend auch im HSK verankert.

Als weitere negative Aspekte einer Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit sind die investive Verschuldung mit den hieraus resultierenden Schuldendienstrisiken (Probleme der Finanzierung von Zinsen und Tilgung in dieser prekären Haushaltssituation) zu berücksichtigen. Diese Zahlungsverpflichtungen schränken nachhaltig den kommunalpolitischen Handlungsspielraum ein. Aktuell ist die Stadt Lorch nicht in der Lage, den Schuldendienst zu finanzieren.

Die voraussichtliche Neuverschuldung im Haushaltsjahr 2026 (rd. 0,8 Mio. €) sowie in den Finanzplanungsjahren 2027 und 2028 (zusammen rd. 2,8 Mio. €) stehen – wegen der aktuell nicht gegebenen finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune – im Sinne von § 103 Abs. 2 HGO dem Grunde nach nicht im Einklang mit der tatsächlichen finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune. Insbesondere die Eigenfinanzierung der ordentlichen Tilgungsleistungen im Sinne von § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO ist aktuell und absehbar nicht gesichert. Aufsichtsbehördlich ist diese Entwicklung daher äußerst kritisch zu beurteilen. Im Jahr 2029 wird ein Schuldenabbau von rd. 0,1 Mio. € geplant.

Die in der aktuellen Finanzplanung vorgesehenen Investitionskredite werden – nach der derzeitigen Festlegung bis zum Finanzplanungsjahr 2029 – zu einer Ausweitung der investiven Schulden der Stadt Lorch (somit einer rechnerischen Pro-Kopf-Verschuldung von 2.142,86 € zum Jahresende 2026 und 2.857,14 € zum Jahresende 2029) führen.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung könnte deshalb dem Grunde nach nur eingeschränkt in Höhe der Tilgungsleistung – somit zur Vermeidung einer Nettoneuverschuldung – erteilt werden. Entsprechend wäre die Höhe der Kreditermächtigung durch eine Teilversagung der Genehmigung von 1,4 Mio. € auf 0,6 Mio. € zu beschränken.

Die Stadt Lorch hat nachvollziehbar die für 2026 vorgesehenen Investitionen bereits eigenverantwortlich auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Vor diesem Hintergrund wird – im Einvernehmen mit dem Innenministerium – das verbleibende Investitionskreditvolumen aufsichtsbehördlich nicht zusätzlich reduziert. Entsprechend den ministeriellen Regelungen im aktuellen Finanzplanungserlass wird die Kreditaufnahme auch nicht mehr unter Einzelgenehmigungsvorbehalt gestellt.

In diesem Zusammenhang möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, dass Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 27 GemHVO grundsätzlich erst dann in Angriff genommen werden dürfen, wenn die Finanzierung gesichert ist.

In der aktuell prekären haushaltswirtschaftlichen Situation werden sich aufsichtsbehördliche Kreditgenehmigungen absehbar ausschließlich an den Bedarfen der kommunalen Daseinsvorsorge orientieren. Neuverschuldungen sind entsprechend weitestgehend zu vermeiden. Im Hinblick auf eine der Höhe nach kritischen und im Schuldendienst nicht eigenfinanzierten Kreditplanung, ist grundsätzlich von freiwilligen Investitionen Abstand zu nehmen. Neue Maßnahmen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in Angriff genommen werden.

Dies gilt in gleicher Weise für die Inanspruchnahme der beschlossenen Verpflichtungsermächtigungen. Eine Genehmigung für das Eingehen neuer Verpflichtungen hätte dem Grunde nach nur eingeschränkt erteilt werden können.

Die Genehmigung des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen kann vor dem Hintergrund der vorherigen Ausführungen zu den Krediten deshalb – in Abstimmung mit dem HMdI – in voller Höhe erteilt werden. Es ist seitens der Kommune jedoch bei Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass hierfür die aufsichtsbehördlichen Kreditermächtigungen in den nachfolgenden Haushaltsjahren jeweils erwirkt werden können.

Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite der Sicherstellung der Liquidität und sind keine Deckungsmittel. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist ausschließlich im Rahmen des Haushaltsvollzugs und grundsätzlich nur bis zum Ende des Haushaltsjahres zulässig. Zum Jahresbeginn 2026 bestehen bereits – auch bedingt durch vorangehende Liquiditätslücken – überjährige „echte“ Liquiditätskredite in Höhe von rd. 1,2 Mio. €.

Mit der Novelle des Gemeindefinanzrechts zum Jahresbeginn 2019 wurde ein Mindestliquiditätsbestand gemäß § 106 Abs. 1 HGO als Reserve zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit neu im Gemeindefinanzrecht aufgenommen. Diese Liquiditätsreserve sollte auf Basis der gesetzlichen Vorgaben im Jahr 2026 bei der Stadt Lorch mindestens rd. 0,2 Mio. € betragen. Unter Berücksichtigung des vorliegenden Liquiditätsberichts weist die Kommune zum 31. Dezember 2025 keinen Liquiditätsbestand, sondern sogar eine rechnerische überjährige Liquiditätslücke in Höhe von rd. -1,2 Mio. € aus. Die gesetzlich vorgeschriebene Liquiditätsreserve kann somit nicht vorgehalten werden. Entsprechend Ziffer II Nr. 6 des aktuellen Finanzplanungserlasses erfolgt jedoch weiterhin keine aufsichtsbehördliche Beanstandung.

Nach der aktuellen Änderung der HGO vom 5. Februar 2026 durch das Kommunale Flexibilisierungsgesetz, kann bei einer Abweichung vom Ausgleich des Finanzhaushalt nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO auf den Nachweis des Mindestbestandes an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätsmittel nach § 106 Abs. 1 Satz 2 HGO inzwischen ganz oder teilweise verzichtet werden.

Die politisch verantwortlichen Gremien der Stadt Lorch sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung verpflichtet, eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung im Sinne von § 92 Abs. 2 HGO konsequent und nachhaltig sicherzustellen. Dies ist die Grundvoraussetzung, dass für anstehende Infrastrukturprojekte eine investive Neuverschuldung vorgesehen und ohne aufsichtsbehördliche Einschränkungen mitgetragen werden kann.

Ein dauerhafter und nachhaltiger Haushaltsausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt muss – ungeachtet der weiteren Entwicklungen beispielsweise im Hinblick auf die Konjunkturlage bzw. einer Verbesserung der Finanzausstattung – ein vordringliches haushaltspolitisches Ziel sein. Überjährige Liquiditätskredite sind perspektivisch unbedingt zurückzuführen.

Gemäß § 112 Abs. 6 HGO kann die Aufsichtsbehörde die Genehmigung für das Haushaltsjahr 2026 nur erteilen, wenn die Stadt Lorch den Jahresabschluss 2024 aufgestellt und die Stadtverordnetenversammlung entsprechend unterrichtet hat. Der Magistrat hat am 16. Juni 2025 den Aufstellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2024 gefasst. Die Stadtverordnetenversammlung wurde am 1. Juli 2025 im Sinne von § 112 Abs. 5 HGO über den aufgestellten Jahresabschluss unterrichtet. Die Jahresabschlüsse 2021 bis 2024 sind nachweislich aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.

Die gesetzliche Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses – innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Haushaltsjahres – gemäß § 112 Abs. 5 HGO bitte ich aus eigenem Interesse unbedingt zukünftig einzuhalten.

Das gemäß Ziffer II. Nr. 4 des aktuellen Finanzplanungserlasses vom 30. September 2025 erforderliche Testat des Rechnungsprüfungsamtes zur Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2024 wurde am 15. Juli 2025 meiner Behörde vorgelegt. Die Genehmigungserfordernisse im Zusammenhang mit dem notwendigen Jahresabschluss sind damit erfüllt.

III.

Empfehlungen und Hinweise zum städtischen Haushalt

Als zuständige Finanzaufsichtsbehörde hat das Regierungspräsidium Darmstadt darauf zu achten, dass die Stadt Lorch im Einklang mit den Gesetzen verwaltet wird. Dazu gehört die gesetzliche Verpflichtung zu einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft, die eine stetige Aufgabenerfüllung ermöglicht.

Die verantwortlichen städtischen Gremien haben das Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne von § 92 Abs. 2 HGO nachhaltig zu beachten und entsprechend konsequent zu handeln. Daher müssen insbesondere die disponiblen Aufwandspositionen bzw. die vorgehaltenen Standards bei öffentlichen Angeboten ständig weiter hinterfragt werden.

Darüber hinaus sind Entgelte, Gebühren und Beiträge bezüglich des Kostendeckungsgrads laufend zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben weise ich ausdrücklich hin.

Dies gilt insbesondere für den Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen, welcher im Haushaltsjahr 2026 bei einem Kostendeckungsgrad von 31,3 v. H. eine Unterdeckung ausweist. Hier besteht kommunalpolitischer Handlungsbedarf, damit der Kostendeckungsgrad von mindestens 70 v. H. wieder nahezu vollständig abgebildet werden kann.

Die Entwicklung wird vor dem Hintergrund des anteiligen Kostendeckungsgebots im aufsichtsbehördlichen Fokus stehen.

Vor dem Hintergrund der prognostizierten Ausweitung der investiven Schulden sehe ich die verantwortlichen Gremien in der Pflicht, das Investitionsverhalten nachhaltig auf ein vertretbares Maß zu begrenzen. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen gemäß § 27 GemHVO ohnehin erst in Angriff genommen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist. Dies gilt in gleicher Weise auch für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen.

Wegen den rechtlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich, dem Umfang der bereits bestehenden erheblichen investiven Fremdfinanzierung und der Verpflichtung zur Eigenfinanzierung von Tilgungszahlungen und Hessenkassenbeiträgen empfehle ich dringend, eigenverantwortlich haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO auszusprechen.

Hinsichtlich des Fortschritts bei der Haushaltskonsolidierung sowie zum Haushaltsvollzug ist meiner Behörde – im Sinne der rechtlichen Verpflichtung nach § 28 GemHVO – quartalsweise zu berichten.

Die Vertretungskörperschaft wird durch diese regelmäßigen Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft in die Lage versetzt, den Haushaltsvollzug zu kontrollieren und zu steuern. Nur bei einer zeitgerechten Information ist es möglich, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr einzuleiten und hierdurch negativen Entwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken.

Sollte sich aufgrund heute noch nicht absehbarer Entwicklungen die Haushaltssituation wieder verschlechtern, muss die Stadt Lorch im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Grenzen der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit ihres haushaltswirtschaftlichen Handelns hinterfragen und gegebenenfalls anpassen.

IV. Öffentliche Bekanntmachung

Um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 4 HGO wird gebeten. Hierbei halte ich eine Veröffentlichung des Genehmigungstextes unter Gliederungsziffer I. zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung der Stadt Lorch für 2026 für ausreichend.

Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung ist der Haushaltsplan mindestens bis zum Ende dessen Gültigkeit im Internet zu veröffentlichen; in der Bekanntmachung ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Die öffentliche Bekanntmachung bitte ich nachzuweisen.

V.

Bekanntgabe in der Stadtverordnetenversammlung

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Absatz 3 HGO im vollen Wortlaut bekanntzugeben. Dies bitte ich nachzuweisen.


VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden.

erhoben werden.


Prof. Dr. habil. Jan Hilligardt
Regierungspräsident

